

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 6: Liquiditätsbildung außerhalb des Lan-
deshaushalts bei ausgewählten Landes-
beteiligungen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7106 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Liquiditätssituation bei landesbeteiligten Unternehmen sowie bei institutionell geförderten Einrichtungen regelmäßig zu überwachen, und*
- 2. soweit nicht betriebsnotwendige Mittel vorhanden sind, darauf hinzuwirken, dass*
 - a) diese von den landesbeteiligten Unternehmen an das Land ausgeschüttet werden bzw.*
 - b) die institutionelle Förderung reduziert wird;*
- 3. darauf hinzuwirken, dass*
 - a) die Beteiligungsgesellschaft umgehend weitere nicht betriebsnotwendige Mittel von 36 Mio. Euro an das Land ausschüttet;*
 - b) sowohl die Fernwärmegesellschaft als auch die Spielbankengesellschaft ihre verfügbaren finanziellen Mittel entweder zeitnah investieren oder dem Landeshaushalt zuführen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Oktober 2020 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Liquiditätssituation wird regelmäßig überwacht. Über die Liquiditätslage der einzelnen Unternehmen berichten die Gesellschaften bereits im Rahmen ihrer externen Rechnungslegung (Jahresabschlüsse) sowie intern gegenüber ihren Aufsichtsgremien. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften berichten im Rahmen ihrer Berichterstattung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe sowie über die Prüfung nach § 53 HGrG.

Das Ministerium für Finanzen berichtet im Rahmen der jährlichen Unterrichtung des Rechnungshofs nach § 69 LHO.

Darüber hinaus hat die Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums in der Corona-Krise ein ergänzendes Monitoring-Verfahren eingeführt, mit dem die Liquidität der landesbeteiligten Unternehmen systematisch abgefragt wird, sodass daraus bei Bedarf konkrete Handlungsempfehlungen oder geeignete Maßnahmen abgeleitet werden können.

Zu Ziffer 2 Buchstabe a:

Die Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums prüft bereits im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse, ob bei landesbeteiligten Unternehmen nicht betriebsnotwendige Mittel vorhanden sind und in welcher Höhe gegebenenfalls eine Ausschüttung in Betracht kommt.

Es zeigt sich allerdings auch, dass Unternehmen mit einer adäquaten Kapitalausstattung in Krisen wie aktuell der Corona-Pandemie besser aufgestellt sind und sich erfolgreicher behaupten können.

Zu Ziffer 2 Buchstabe b:

Im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens werden die institutionellen Förderungen der einzelnen landesbeteiligten Unternehmen angepasst.

Zu Ziffer 3 Buchstabe a:

Gemäß der Forderung des Rechnungshofs beabsichtigt die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH (BGBW) im Rahmen der Gewinnverwendung aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 eine Gewinnausschüttung an das Land in Höhe von 36 Mio. €. Im Rahmen einer Vorab-Gewinnausschüttung wurde bereits am 8. Mai 2020 (Gesellschafterbeschluss vom 29. April 2020) ein Betrag in Höhe von 11,5 Mio. € an das Land ausgeschüttet. Es ist geplant, die Ausschüttung des verbleibenden Betrags in Höhe von 24,5 Mio. € im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 zu beschließen. Die Ausschüttung wird dann voraussichtlich zum Jahresende erfolgen, sofern nicht noch bis Ende des Jahres Kapitalbedarf bei einer der Tochtergesellschaften der BGBW entsteht. Dieser Kapitalbedarf müsste dann ggf. aus dem verbleibenden Betrag finanziert werden.

Zu Ziffer 3 Buchstabe b:

FBW Fernwärmegesellschaft Baden-Württemberg (FBW)

Seit der Verschmelzung der WfW Wärme für Bad Wildbad GmbH auf die FBW, rückwirkend zum 1. Januar 2019, ist diese nicht mehr allein als reiner Dienstleister, sondern daneben auch wieder als Energieversorger am Markt tätig. Dadurch hat sich ihr unternehmerisches Risiko und damit ihr Bedarf an finanzieller Absiche-

zung erhöht. Aktuell laufen bei der Gesellschaft u. a. Überlegungen, in Photovoltaikanlagen auf Landesliegenschaften bzw. Liegenschaften landesbeteiligter Unternehmen zu investieren. Ob und ggf. mit welchem finanziellen Umfang sich das jeweilige Vorhaben wird realisieren lassen, dürfte aus heutiger Sicht bis Mitte 2021 entschieden sein. Für Investitionen bzw. zur Risikoabsicherung nicht mehr benötigte freie Liquidität kann dann an die Beteiligungsgesellschaft abgeführt werden.

Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG

Die Schließung der Spielbanken während der Corona-Krise wirkte sich erheblich auf das Unternehmen aus. Zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft wurden rund 8 Mio. Euro an Spielbankabgaben vom Finanzamt gestundet und sind zum 31. Dezember 2020 zur Zahlung fällig. Aufgrund der aktuellen Lage ist das Risiko für eine Verschlechterung des aktuellen Geschäftsverlaufs sehr hoch.

Für das Jahr 2020 waren ursprünglich 10,5 Mio. € an Investitionen geplant. Diese sollten bis Jahresende durchgeführt werden. Durch die coronabedingte Schließung der Spielbanken erwirtschaftete das Unternehmen in dieser Zeit keinerlei Einnahmen, während viele Ausgabepositionen unverändert weiterliefen. Seit der Wiedereröffnung leidet die Attraktivität der Spielbanken jedoch durch die obligatorischen und keinesfalls in Zweifel zu ziehenden Hygieneauflagen. Die Einnahmen liegen deutlich unter den Zahlen vor Corona.

Aus diesem Grund wurde der Investitionsplan auf zunächst 8,8 Mio. € reduziert. Aufgrund von Verzögerungen und Kapazitätsengpässen, ebenfalls coronabedingt, konnten die anstehenden Investitionen nicht wie geplant durchgeführt werden, so dass zum 30. Juni 2020 7,1 Mio. € an Investitionen ausstehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass die geplanten Investitionen von 8,8 Mio. € bis Ende April 2021 durchgeführt und bezahlt werden können.

Unter Fortführung der Liquiditätsberechnung des Rechnungshofs ergibt sich, dass keine nicht betriebsnotwendigen Mittel in der Gesellschaft vorhanden sind und eine Abführung an den Landeshaushalt daher nicht in Frage kommt.